

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Vorbescheid (Az. 63 DH 01665/2024/71)** -

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 272456 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 14.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit (militärisch und zivil) der Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.03.2025 bis 24.03.2025

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 07.06.2024 wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

erteilt. Auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle	Stelle
Flur	1	1
Flurstück	103	8/2

ist danach die Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW und luftverkehrsrechtliche (militärisch und zivil) zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit (militärisch und zivil) der Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW

Durch den Vorbescheid ist der Standort der Anlage im Hinblick auf die planungs- und raumordnungsrechtlichen Belange abgeprüft. Ebenso abgeprüft wurden die luftverkehrsrechtlichen Belange in militärischer wie ziviler Hinsicht.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigelegten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplatzform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß